

A u f l a g e n

zur Benutzung von Schulhöfen zur Durchführung von **Vogelschießen**

Für das Vogelschießen dürfen nur Kleinkaliberwaffen und Luftdruckwaffen verwendet werden.

Die polizeilichen Auflagen zur Errichtung und zum Betreiben der Schießanlage sind genau zu beachten.

Eine Durchschrift bzw. Kopie der polizeilichen Abnahmebescheinigung (einschl. Auflagen) ist dem Schulhausmeister/der Schulhausmeisterin auszuhändigen.

Den Anordnungen der Polizei und Ordnungskräfte ist zu folgen.

Das Schulgelände und die genutzten schulischen Einrichtungen sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu übergeben.

Es ist eine dauernde Beaufsichtigung der Außentoiletten zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Nutzung des Schulhofes ist eine Ausnahmegenehmigung des Umweltamtes nach dem LImSchG - insbesondere bei Tongerätebenutzungen/ Nachtstörungen - erforderlich.

Sofern im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke ausgegeben werden, sollte unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung grundsätzlich Mehrweggeschirr verwendet werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Schankerlaubnis gesondert beim Amt für öffentliche Ordnung vom Antragsteller beantragt werden muß.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Dortmund anlässlich der Benutzung am Schulgebäude, an den Einrichtungsgegenständen oder an den Außenanlagen zugefügt werden.

Er stellt die Stadt Dortmund darüber hinaus von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Die Stadt Dortmund übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen.

Ich habe die Auflagen zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des/der Verantwortlichen